

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Samtgemeinde Bersenbrück, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

- im Folgenden „Samtgemeinde“ genannt –

und

den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück:

Gemeinde Alfhausen

Gemeinde Ankum

Stadt Bersenbrück

Gemeinde Eggermühlen

Gemeinde Gehrde

Gemeinde Kettenkamp

Gemeinde Rieste

vertreten jeweils durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin

- im Folgenden „Gemeinden“ genannt –

über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in der Samtgemeinde Bersenbrück

Präambel

Die Samtgemeinde Bersenbrück und ihre Mitgliedsgemeinden Alfhausen, Ankum, Eggermühlen, Gehrde, Kettenkamp, Rieste und die Stadt Bersenbrück, verfolgen das gemeinsame Ziel, als familienfreundliche Kommunen bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote vorzuhalten. Nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe sollen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit helfen. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung im Alter ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt des Kindes bedeutet eine gemeinsame Herausforderung für die Kommunen und die Träger der Kinderbetreuungsangebote.

Die vorliegende Vereinbarung soll dabei grundlegende Finanzierungszuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Mitgliedsgemeinden und die Samtgemeinde regeln, den Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand reduzieren und eine stärkere finanzielle Unterstützung der Mitgliedsgemeinden durch die Samtgemeinde als bisher verankern. Mit der Vereinbarung soll ferner die in der Hauptsatzung geregelte Zuständigkeit der Samtgemeinde zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Kindertagesbetreuung näher spezifiziert werden.

§ 1

Aufgaben der Samtgemeinde und der Gemeinden

(1) Die Samtgemeinde nimmt auf Grundlage der mit dem Landkreis Osnabrück geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, in der zurzeit aktuellen Fassung vom 11.02.2019, die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wahr. Danach hat die Samtgemeinde u.a. ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie die Übernahme der Kosten, die sich aus dem Anspruch der Kinder auf einen Betreuungsplatz aus den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie der Bedarfsplanung des Landkreises Osnabrück ergeben, zu gewährleisten.

(2) Die Samtgemeinde hat gegenüber dem Landkreis Osnabrück die Verpflichtung, den Rechtsanspruch für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie den Rechtsanspruch für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung gem. § 24 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - zu erfüllen.

(3) Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück hat im Oktober 2002 beschlossen, dass die Samtgemeinde als Vertragspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Finanzierung der Kindergärten in Trägerschaft der jeweiligen Kirchengemeinde eintreten und die Trägerschaft der kommunalen Kindergärten in Ankum und Gehrde übernehmen soll. Damit wurde das Ziel einheitlicher Standards für den Betrieb der kirchlichen und der kommunalen Kindergärten angestrebt.

Gemäß § 1 Abs. 5 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bersenbrück, in der zurzeit aktuellen Fassung vom 15.12.2016, hat die Samtgemeinde bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe nach § 13 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) mitzuwirken.

(4) Die Gemeinden gewährleisten unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben (SGB VIII, KiTaG, 1. und 2 DVO-KiTaG, AG SGB VIII), insbesondere der Vorgaben der Betriebserlaubnisbehörde (z.Zt. Nds. Landesjugendamt), die räumlichen Voraussetzungen für die erforderliche Kindertagesbetreuung für die Kinder, die in ihrer Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde ist möglich.

(5) Die Gestaltung der Eigentums- und Besitzverhältnisse über die Räumlichkeiten für Kindertagesbetreuung sowie die Entscheidung über Neubau, Anbau oder Umbau von Räumlichkeiten, obliegt den Gemeinden. Dabei ist das Benehmen mit der Samtgemeinde herzustellen.

§ 2

Bedarfsplanung

(1) Der Landkreis Osnabrück stellt im Rahmen seiner gesetzlich geregelten Gesamtverantwortung mit Beteiligung der Samtgemeinde jährlich eine detaillierte Kindertagesstättenbedarfsplanung für jede einzelne Gemeinde auf.

(2) Das Ergebnis der Kindertagesstättenbedarfsplanung unter Berücksichtigung eigener Einschätzungen zur Bedarfsentwicklung teilt die Samtgemeinde den Gemeinden zeitnah mit und erörtert die daraus erforderlichen Maßnahmen zur Rechtsanspruchserfüllung der Kindertagesbetreuungsplätze.

§ 3 Trägerschaft

(1) Die Gemeinden bestimmen den Träger der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in eigener Verantwortung. Die Samtgemeinde ist bei möglichen Vergabeverfahren zu beteiligen.

(2) Vor Übertragung der Trägerschaft ist das Einvernehmen mit der Samtgemeinde herzustellen.

Die Samtgemeinde vereinbart mit dem Träger aufgrund der mit dem Landkreis Osnabrück geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Regelungen zur Finanzierung des Betriebs der Kindertageseinrichtung, soweit sie nicht selbst Träger ist oder werden soll.

§ 4 Nutzungsvereinbarungen

(1) Die Gemeinden schließen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen entsprechende Nutzungsvereinbarungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen.

(2) Die Gemeinden sind Eigentümer/Erbbauberechtigte und gleichzeitig „Vermieter“ der Gebäude und Grundstücke.

(3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind „Mieter“ der Gebäude und Grundstücke. Ein Mietzins/eine Nutzungsentschädigung wird gegenüber dem Träger nicht erhoben. Näheres regeln die einzelnen Nutzungsvereinbarungen.

(4) Die Gemeinden berücksichtigen beim Abschluss der Nutzungsvereinbarungen die in § 5 und § 6 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgenommenen Regelungen. Für den Abschluss der Nutzungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Träger der Kindertageseinrichtung ist unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung das Einvernehmen der Samtgemeinde herbeizuführen, da die Samtgemeinde verpflichtet ist, aufgrund der mit dem Landkreis Osnabrück geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung Regelungen zur Finanzierung des Betriebs zu vereinbaren.

§ 5 Finanzierung von Investitionsmaßnahmen und Einrichtung/Ausstattung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Ausgaben für Neubauten, Erweiterungen, Wesensänderungen (Nutzungsänderungen) und notwendige, bauliche Veränderungen der Gebäude für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung tragen die Gemeinden. Nach Abzug etwaiger Zuschüsse Dritter erhält die Gemeinde von der Samtgemeinde einen Investitionszuschuss¹ in Höhe von 10 %. Die Grundstückskosten² (Kostengruppe 100-200, DIN 276) bleiben bei der Berechnung des Investitionszuschusses unberücksichtigt.

¹ **Protokollerklärung:** Der Investitionszuschuss erstreckt sich in den Fällen, in denen auf dem zu bebauenden Grundstück ein bereits bestehendes Gebäude abgerissen wird, auch auf die Abbruchkosten sowie den Restbuchwert des abgerissenen Gebäudes.

² **Protokollerklärung:** Erschließungskosten gehören zu den Grundstückskosten und bleiben unberücksichtigt.

(2) In den Fällen, in denen sich die Gebäude und Grundstücke im Eigentum Dritter befinden (z.B. freier Kita-Träger, Investor) und die Ausgaben für Neubauten, Erweiterungen, Wesensänderungen (Nutzungsänderungen) und notwendige, bauliche Veränderungen der Gebäude für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung von diesen finanziert werden, erhält die Gemeinde nach Abzug etwaiger Zuschüsse Dritter von der Samtgemeinde einen Investitionszuschuss in Höhe von 10 % der seitens der Gemeinde für die o.g. Maßnahmen geleisteten Investitionszuwendungen. Der Investitionszuschuss ist zweckgebunden. Die Weiterleitung des Investitionszuschusses von der Gemeinde an Dritte (z.B. freier Kita-Träger, Investor) ist zulässig. Die Grundstückskosten² (Kostengruppe 100-200, DIN 276) bleiben bei der Berechnung des Investitionszuschusses unberücksichtigt.

(3) In den Fällen, in denen die Gemeinden die Gebäude für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung von dritter Stelle anmieten, erhält die Gemeinde von der Samtgemeinde einen Zuschuss zu den Mietausgaben/Nutzungsentschädigungen in Höhe von 10 %. Für die „Untervermietung“ an den Träger der Kindertageseinrichtung wird kein Mietzins/keine Nutzungsentschädigung erhoben.

(4) Die Gemeinde stellt dem Träger ein bezugsfertiges Gebäude zur Nutzung als Kindertageseinrichtung unter Beachtung von § 3 DGUV-Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ i.V.m. der DGUV-Regel 102-002 „Kindertageseinrichtungen“ zur Verfügung.³ (Nutzungsspezifische Beleuchtung, sommerlicher Wärmeschutz, Be- und Entlüftung nach Arbeitsstättenverordnung sind zu berücksichtigen)

(5) Einrichtungsgegenstände, Anschaffungen für den laufenden Betrieb sowie Lern- und Spielmaterial, sonstige Anschaffungen, die für den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind, werden durch den Träger der Kindertageseinrichtung finanziert **und im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde beschafft**, (s. Anlage 1 zur Vereinbarung zu § 5). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(6) Sämtliche Investitionsmaßnahmen im Bereich des Außengeländes im Spielplatzbereich (umzäuntes Areal), wie z.B. Profilierung des Geländes, Spielgeräte, Begrünung und Einfriedung, die zum nutzerspezifischen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind, werden durch den Träger der Kindertageseinrichtung finanziert **und im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde beauftragt**, (s. Anlage 1 zur Vereinbarung zu § 5). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(7) Sämtliche Investitionen im Bereich der restlichen Außenanlagen, wie Flächen des ruhenden Verkehrs, Zuwegungen, Müllstationen und sonstige Begrünung, werden durch die Gemeinde bzw. den Eigentümer finanziert. Hierfür ist § 5 Abs.1 S.2 anzuwenden.

(8) Zum Ende eines Haushaltsjahres können Abschläge auf den Investitionszuschuss angefordert werden.

(9) Sofern ein freier Träger der Kindertagesstätte nicht bereit ist, die Ausgaben nach § 5 Abs. 5 und 6 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu finanzieren, werden diese Ausgaben von der Samtgemeinde getragen. Die Auftragsvergabe erfolgt in diesen Fällen **im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde** durch die Samtgemeinde. Die von der Samtgemeinde finanzierten Investitionen und Anschaffungen sind Eigentum der Samtgemeinde.

³ **Protokollerklärung:** Die o.a. DGUV-Regelungen sind im Architektenvertrag aufzunehmen.

§ 6

Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Grundstücken

(1) Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sind gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der Betriebskostenverordnung (Betr.KV) vom 25.11.2003, in der zurzeit aktuellen Fassung vom 03.05.2012, Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Diese werden durch die Gemeinde bzw. den Eigentümer finanziert (s. Anlage 2 zur Vereinbarung zu § 6 unter Ziffer 6.1).

(2) Betriebskosten und laufende Bewirtschaftungskosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen werden durch den Träger der Kindertageseinrichtung finanziert (s. Anlage 2 zur Vereinbarung zu § 6 unter Ziffer 6.2).

(3) Wartungs- und Versicherungsverträge werden grundsätzlich durch den Träger der Kindertageseinrichtung abgeschlossen und finanziert (s. Anlage 2 zur Vereinbarung zu § 6 unter Ziffer 6.2.1 und 6.2.2). Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Unterhaltungskosten, die durch den unsachgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung entstanden sind, sowie Schönheitsreparaturen, werden durch den Träger der Kindertageseinrichtung finanziert (s. Anlage 2 zur Vereinbarung zu § 6 unter Ziffer 6.2.1). Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(5) Die Abrechnung der Betriebskosten ist jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres abzuwickeln.

(6) Jährlich findet eine gemeinsame Besichtigung des Kita-Gebäudes und der Außenanlagen mit dem Träger der Kindertagesstätte, der Gemeinde und Samtgemeinde statt, um insbesondere erforderliche Investitionen und Ersatzbeschaffungen für das jeweils folgende Haushaltsjahr abzustimmen.

§ 7

Inkrafttreten und Vertragsdauer

(1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und wird bis auf weiteres geschlossen.

§ 8

Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeweiligen Kindergartenjahres (31.07.) schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Vertragsparteien streben eine dauerhafte Vereinbarung an. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung besteht nur unter den Voraussetzungen des § 59 SGB X. Die Kündigung einer oder mehrerer Gemeinden lässt das zwischen den übrigen Vertragsbeteiligten bestehende Vertragsverhältnis unberührt. Eine Kündigung der Samtgemeinde führt jedoch zur Auflösung des gesamten Vertragsverhältnisses.

§ 9 Änderungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über eine angemessene Anpassung der in dieser Vereinbarung festgelegten Regelungen zu verhandeln, wenn sich aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen die Rahmenbedingungen für die übernommenen Aufgaben erheblich ändern, ohne dass gleichzeitig ein entsprechender Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen der Gemeinden erfolgt. Das gleiche gilt, wenn sich die finanziellen Rahmenbedingungen aufgrund von Entscheidungen des Landkreises Osnabrück erheblich ändern, ohne dass gleichzeitig ein Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen der Gemeinden erfolgt.

(2) Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine in den finanziellen Auswirkungen ihr nach Möglichkeit gleich kommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.

(2) Sollte bei Abschluss des Vertrages ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre, oder sollte durch sonstige unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages wesentlich geändert werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, die vorhandenen oder dann entstehenden Vertragslücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- oder Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Für die Mitgliedsgemeinden

Für die Samtgemeinde Bersenbrück

Gemeinde Alfhausen

Bersenbrück, den _____

Bürgermeisterin

Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Ankum

Bürgermeister

Stadt Bersenbrück

Bürgermeister

Gemeinde Eggermühlen

Bürgermeister

Gemeinde Gehrde

Bürgermeister

Gemeinde Kettenkamp

Bürgermeister

Gemeinde Rieste

Bürgermeister